

Stand per 16.6.2006

## Richtlinien für

## ARDEX PANDOMO Stein- und Unikatsböden

1. Als Untergrund sind Zementestriche und Calciumsulfatestriche lt. ÖNORM B 2232 und ÖNORM B 2242 geeignet (siehe Broschüre „Planungs- und Ausführungsrichtlinien für Fließestrich auf Calciumsulfatbasis). Bezüglich Ebenflächigkeit gilt die ÖNORM B 18202.  
Eine dauerhafte Abdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit muss auftraggeberseits eingebaut sein. Bevor mit den Weiterarbeiten begonnen wird, muss hierfür eine **schriftliche** Bestätigung der Durchführung vorliegen. (Bestätigung v. Architekten, Baumeister, Generalunternehmer...)
2. Bei der Neuverlegung von Zementestrichen empfehlen wir zur Rissvermeidung einen faserbewehrten Estrich einzubauen.
3. Es müssen Trennfugen bzw. Dehnfugen laut Estrichnorm eingezogen bzw. übernommen werden.
4. Der PANDOMO-Boden hat selbst verlaufende Eigenschaften. Durch die dadurch entstehende relative Waagrechte sind Niveauverläufe kaum möglich, da ein Zurückrinnen des Bodens die Folge wäre. Es sind daher die Höhenlagen der anderen Bauteile zu richten bzw. ein Entstehen von Stufen unvermeidlich.
5. Bei der Verarbeitung auf Elektrofußbodenheizungsunterlagen weisen wir darauf hin, dass es durch die starke Aufheizung zu Rissbildungen kommen kann.
6. Wenn unterschiedliche Untergründe vorhanden sind, müssen diese mit ARDEX EP 2000 oder ARDEX FB kraftschlüssig verbunden (vernäht) werden. Durch die Bauwerksbewegungen können generell in nicht beeinflussbarem Untergrund Risse entstehen, die sich dann auch in den Oberbelag durchziehen.
7. Für die Verarbeitung und auch Trocknung des Bodensystems ist Zugluftfreiheit sowie 15°C - 25°C Raumtemperatur, 40% - 60% Luftfeuchtigkeit und eine Bodentemperatur von mind. 15°C bei geölten

und 18°C bei epoxiversiegelten PANDOMO-Böden auftraggeberseits herzustellen.

8. Bei optimalen Bedingungen und verlegereifem Untergrund sind für die Herstellung des PANDOMO-Bodenbelagssystems im Bauzeitplan mindestens sieben Arbeitstage vorzusehen.

In diesem Zeitraum ist das alleinige Arbeiten sicherzustellen und das Betreten nur für Mitarbeiter des Auftragnehmers erlaubt, da ein Begehen des Bodens erst nach Trocknung der Schlussbeschichtung und Einpflege, und nach Abnahme durch den Auftraggeber, möglich ist.

9. Die vor der Verarbeitung vorgelegten Muster sind qualitativ (zB Porenbildung bei PANDOMO-Steinböden) und optisch (zB Farbe und Spachtelschläge bei PANDOMO-Steinböden und bei PANDOMO-Unikatsböden) als Richtmuster anzusehen. Dieses für den Auftraggeber handwerklich hergestellte Bodenunikat unterliegt den möglichen handwerklichen und künstlerischen Toleranzen. Farbschattierungen und Wolkigkeit im Oberflächenfinish sind ein gewollter und produkttypischer Effekt. Ebenso könnten Haarrisse durch Untergrundbewegungen und Spannungen entstehen, die auch zum hingewiesenen Erscheinungsbild gehören. PANDOMO-Böden wirken aus verschiedenen Betrachtungsebenen unterschiedlich. Unterschiedliche Lichtverhältnisse verändern das Erscheinungsbild des Bodens und hierfür wird keine Haftung übernommen.
10. Der fertig gestellte PANDOMO-Bodenbelag erhält erst nach Durchhärtung seine Oberflächenbeschaffenheit.

Druckfestigkeit:

EN 196, Teil 1	nach 1 Tag	etwa 13,0 N/mm
	nach 7 Tagen	etwa 20,0 N/mm
	nach 28 Tagen	etwa 30,0 N/mm, d. h., je

länger der Boden daher unbenützt bleibt, desto widerstandsfähiger wird dieser.

Mit Kratzern, zB durch Steine in den Sohlen, muss wie bei jedem Bodenbelag (Holz, Stein, Marmor etc.) gerechnet werden.

11. Die Übergabe hat gleich nach Fertigstellung des Bodens zu erfolgen und ist dann auftraggeberseits *entsprechend zu schützen*.  
Achtung: Frisch hergestellte Böden dürfen nur kurz mit Papier abgedeckt werden, da durch Licht- und Luftabschluss der Boden vergilben kann.

12. Die Reinigung des PANDOMO-Bodens ist zwar einfach, muss jedoch genau nach den beiliegenden Reinigungsrichtlinien durchgeführt werden. Es wird der Abschluss eines Wartungsvertrages zur regelmäßigen Grundreinigung mit dem PANDOMO-Systempartner für den Werterhalt des Bodens empfohlen. Zur Pflege sind ausschließlich die von uns empfohlenen Produkte zu verwenden.

Hinweis zur Instandhaltung:

Es ist ein wichtiger Beitrag zur Werterhaltung der PANDOMO-Böden, die empfohlenen Pflege- und Reinigungsarbeiten gemäß unseren Bedingungen und der geltenden ÖNORM D2202 sinngemäß durchzuführen.

13. Für die Materiallagerung ist ein frostsicherer Bereich und für die Verarbeitung Strom und Wasser kostenlos vom Auftraggeber bereitzustellen.
14. Wenn nicht anders vereinbart, ist als Kalkulationsgrundlage die Durchführung in einer Etappe angeboten.
15. Bei PANDOMO-Böden, die mit einer Beschichtung versiegelt werden, ist Staubfreiheit sicherzustellen, da ansonsten mit Staub- und Schmutzeinschlüssen zu rechnen ist.
16. Der PANDOMO-Steinboden oder Unikatsboden muss in einem Zuge fertiggestellt werden (inkl. Schlussbeschichtung und Pflege). Sollten danach noch Professionisten-Arbeiten erforderlich sein, so ist der Boden vom Auftraggeber oder gegen Auftrag von uns zu schützen. Ein unachtsames Nutzen während der Arbeiten oder am frischen Boden kann zu schweren Beschädigungen führen.
17. Beschichtungen im senkrechten oder schrägen Bereich haben nicht die gleichen Produkteigenschaften wie waagrechte Bodenflächen, sind jedoch optisch angeglichen und auch fugenlos.
18. Wenn bei einem mit Wasser beanspruchten Bereich Beschädigungen, Risse etc. in der Oberfläche zu erkennen sind, muss dies vom Auftraggeber dem ausführenden PANDOMO-Systempartner umgehend gemeldet werden, um Maßnahmen zur Vermeidung von Wassereintritt ergreifen zu können.
19. Bei der Verarbeitung darf die Bodentemperatur nur geringfügig unter der Raumtemperatur sein, damit Feuchtniederschlag (speziell bei PANDOMO-Böden mit Epoxiversiegelung) vermieden werden kann.

20. Allgemein empfiehlt sich eine Epoxi-Grundierung mit ARDEX EP 2000 zur Erhöhung der Estrich-Oberflächenfestigkeit und Verringerung der Rissgefahr.
21. Wir weisen darauf hin, dass mechanische Beschädigungen im PANDOMO-Boden zwar saniert werden können, doch können diese nicht ungeschehen gemacht werden und bleiben daher in weiterer Folge optisch sichtbar.
22. Sollte als Übergang von Boden zu Wand vom Auftraggeber und Planer eine Sichtfuge belassen worden sein, ist diese sauber gereinigt, scharfkantig und frei von allen Verunreinigungen bauseits zu übergeben. Sollte diese Arbeitsleistung an den PANDOMO-Systempartner beauftragt werden, wird diese Leistung gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
23. Wir behalten uns vor, bei nicht geeigneten Untergründen eine Sanierung zu verlangen oder die Ausführung abzulehnen. Bei Ablehnung wird der bis dato entstandene Aufwand an den Auftraggeber weiterverrechnet.
24. Werden die o. a. Richtlinien nicht eingehalten und sind die Ausführungen gemäß Checkliste nicht schriftlich bestätigt, ist unsere Gewährleistung ausgeschlossen.